

SCHULBUSORDNUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 1 u. 4 der gem. § 94 Abs. 6 (§ 114 Abs. 5 neu) Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) mit dem Landkreis Uelzen geschlossenen Vereinbarung zur Regelung der Schülerbeförderung vom 06. November 1980, erlässt die Samtgemeinde Suderburg, folgende für alle Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die eine Schule im Bereich der Samtgemeinde Suderburg besuchen, verbindliche Schulbusordnung:

1. Das Fahrpersonal und die Fahrschüler bilden eine Gemeinschaft (Fahrgemeinschaft). Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei unerlässlich.
2. Insbesondere kleinere und körperlich schwächere Fahrschüler sind besonders schutzbedürftig.
3. Die Fahrgemeinschaft hat sich im Bus und auch an den Haltestellen so zu verhalten, wie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen es gebieten. Hierbei ist vor allem untersagt:

durch Fahrschüler

- Blockieren von freien Sitzplätzen mit Taschen oder sonstigen Gegenständen
- Freihalten von Sitzplätzen
- Beschädigen und Beschmieren von Sitzplätzen
- Herumwerfen von Gegenständen
- Herumstoßen von anderen Mitfahrern
- Herumtoben im Bus
- Wegnehmen von Schultaschen
- Vordrängeln an der Bushaltestelle
- Behindern von anderen beim Aussteigen (festhalten oder Weg versperren)
- Bedrohen Dritter mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen
- diskriminierende Äußerungen oder Handlungen gegenüber Dritten

durch Busfahrer

- unnötig scharfes Bremsen
- überhöhte Geschwindigkeit
- Vorbeifahren an Haltestellen
- unbegründetes Nichteinhalten der fahrplanmäßigen Zeiten
- Nichtmitnahme von Fahrschülern
- Rauchen während der Fahrt
- überlaute Musik

4. Das eigene Verhalten, insbesondere durch Ausüben von körperlicher wie auch von seelischer Gewalt, darf weder Leben, Körper, Gesundheit noch Eigentum Dritter gefährden.
5. Auch Wegsehen bei Verfehlungen oder unterlassene Hilfeleistung stellt eine solche Gefährdung dar. Hier sind insbesondere die größeren Fahrschüler und die Busfahrer angesprochen.
6. Den Anordnungen des Fahrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder auf dem Schulweg verantwortlich. Sie haften grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
8. Die Aufsichtspflicht an den Bushaltestellen am Wohnort obliegt den Eltern.

9. Die Schüler sind verpflichtet, ihre Fahrkarten bei sich zu tragen und dem Busfahrer un-
aufgefordert vorzuzeigen. Ohne Fahrkarte darf der Busfahrer keinen Schüler befördern.
(gilt nicht für samtgemeindeeigene Schulbusse)
10. Beschwerden über Busfahrer sind unverzüglich an die Samtgemeinde Suderburg, Frau
Atts (Tel: 05826 / 980-10), zu richten. Für die weitere Bearbeitung ist unter Angabe von
Datum, Uhrzeit, Busnummer und nach Möglichkeit der Name des Fahrers und Name ei-
nes Zeugen dringend erforderlich.
Nur so kann schnell reagiert werden!
11. Verstöße gegen die Busordnung durch Fahrschüler sind durch den Busfahrer oder direkt
an die betroffene Schule zu melden. Hier ist der Name des Verursachers, der Zeitpunkt
und das Vergehen anzugeben. Die Schule leitet die Meldung zwecks Einleitung weiterer
Schritte unverzüglich an die Samtgemeinde Suderburg weiter.
12. In beiden Fällen kann nach Prüfung des Vorfalls nach einem ausgearbeiteten System
eine Verwarnung (insgesamt 3 Verwarnungsstufen) ausgesprochen werden, an deren
Ende für Schülerinnen und Schüler der befristete, ersatzlose Ausschluss von der Schü-
lerbeförderung steht oder der eine interne Umsetzung des Busfahrers zur Folge hat.
13. In besonders schweren Fällen können die zuletzt genannten Maßnahmen auch sofort
eingeleitet werden.
14. Busfahrer sind berechtigt, in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, Fahrschüler
unmittelbar von der Beförderung auszuschließen. Dies gilt jedoch nicht für Schülerinnen
und Schüler bis zum 6. Schuljahr einschließlich.
Der Ausschluss darf jedoch nur an einer Haltestelle oder innerhalb einer geschlossenen
Ortschaft durchgeführt werden. Der Busfahrer ist in solchen Fällen verpflichtet, die In-
formierung der Erziehungsberechtigten sicherzustellen oder hat die Polizei zu benach-
richtigen.
15. Fahrschülern wird für die Zeit des Ausschlusses die Fahrkarte entzogen.
16. In allen Fällen ergehen entsprechende schriftliche Mitteilungen an die Erziehungsberech-
tigten, die RBB Uelzen, die Busfahrer der samtgemeindeeigenen Schulbusse und die
betroffene Schule.

Suderburg, den 22.04.2010

Samtgemeinde Suderburg
Der Samtgemeindebürgermeister

(S c h u l z)